

Gemeinde Neunkirch

Gemeindeverfassung

28. Juni 2002

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
Art. 1 Einwohnergemeinde	3
Art. 2 Amtliche Veröffentlichungen.....	3
II. Gemeindeorganisation	
<i>Organe, Wahlen und Abstimmungen</i>	
Art. 3 Organe	3
Art. 4 Gemeindewahlen	4
Art. 5 Stille Wahlen	4
Art. 6 Büro der Gemeinde	4
<i>Gemeindeversammlung</i>	
Art. 7 Zusammensetzung und Einladung	4
Art. 8 Befugnisse der Gemeindeversammlung	5
Art. 8 Urnenabstimmungen.....	5
<i>Einwohnerrat</i>	
Art. 9 - 15 aufgehoben	5
<i>Geschäftsprüfungskommission</i>	
Art. 16 Zusammensetzung und Aufgaben	5
<i>Gemeinderat</i>	
Art. 17 Mitglieder und Wahl	6
Art. 18 Referate	6
Art. 19 Besondere Kompetenzen	6
Art. 20 Spezielle Behörden	6
<i>Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber</i>	
Art. 21 Aufgaben	7
Art. 22 Erbschaftsbehörde	7
<i>Erteilung des Gemeindebürgerrechts</i>	
Art. 23 Bürgerkommission	7
<i>Schulbehörde</i>	
Art. 24 Schulbehörde	7
Art. 25 Schulleitung	8
III. Schlussbestimmungen	
Art. 26 Aufhebung bisherige Verfassung	8
Art. 27 Inkrafttreten	8

Gemeindeverfassung

vom 28. Juni 2002

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Neunkirch,

gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998,

beschliesst als Gemeindeverfassung:

I. Allgemeines

Art. 1

Einwohner-
gemeinde

Die Einwohnergemeinde Neunkirch ist eine selbstständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen.

Sie umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts und der ihr zustehenden Autonomie.

Art. 2

Amtliche Veröf-
fentlichungen

Veröffentlichungen der Gemeinde erscheinen durch Bekanntmachung am Anschlagbrett, im Internet¹⁾ und im amtlichen Publikationsorgan.

Der Gemeinderat regelt das Nähere.

II. Gemeindeorganisation

1. Organe, Wahlen und Abstimmungen

Art. 3

Organe

Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung ausüben.

Weitere Organe der Gemeinde sind:

- a) ...²⁾
- b) die Geschäftsprüfungskommission⁴⁾
- c) der Gemeinderat
- d) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
- e) die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
- f) die Bürgerkommission
- g) die Schulbehörde

Art. 4

An der Urne werden gewählt:

- a) ...²⁾
- b) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates
- c) die Präsidentin oder der Präsident sowie ein Mitglied der Schulbehörde der Primarstufe ⁶⁾
- d) die vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler
- e) ...²⁾
- f) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission^{3) 4)}
- g) die Mitglieder der Bürgerkommission³⁾
- h) ein Mitglied der Verbandsschulbehörde⁶⁾

Gemeinde-
wahlen

Art. 5

Für die Wahlen gemäss Art. 4 lit. d, ...²⁾, f⁴⁾ und g³⁾ ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar.

Stille Wahlen

Art. 6

Das Büro der Gemeinde besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren, vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied, sowie den Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.

Büro der
Gemeinde

Das Büro genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung.

2. Gemeindeversammlung

Art. 7

Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.

Zusammenset-
zung und
Einladung

Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Publikation am Anschlagbrett der Gemeinde sowie durch Zustellung der Traktandenliste.

Art. 8

Befugnisse der
Gemeindever-
sammlung

- Der Gemeindeversammlung kommen folgende Befugnisse zu:
- a) Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindepennens und des Gemeindepennens;
 - b) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie über die Änderung von Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen;
 - c) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung;
 - d) Erlass und Änderung von allgemeinverbindlichen Gemeindepennementen;
 - e) Festlegung des Voranschlages zusammen mit dem Steuerfuss;
 - f) Beschlussfassung über andere Gemeindepennesteuern und Erlass oder Änderung von allgemeinverbindlichen Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden;
 - g) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben über 100'000¹⁾ Franken sowie über jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30'000¹⁾ Franken;
 - h) Beschlussfassung über Kauf, Veräusserung oder Gewährung eines Baurechts bei Grundstücken über 250'000¹⁾ Franken, bei Tausch über 400'000¹⁾ Franken;
 - i) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Gemeindeverbandes;
 - k) Beschlussfassung über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten und Beteiligung an solchen³⁾;
 - l) Beschlussfassung über die Gründung oder Beteiligung an privatrechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche³⁾;
 - m) Genehmigung der Gemeindepennerechnung und allfälliger Separatrechnungen³⁾;
 - n) Oberaufsicht über die Gemeindebehörden und über die Gemeindeverwaltung einschliesslich Gemeindepennestalten³⁾.

Urnenabstim-
mung

- Sofern es mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, findet die Schlussabstimmung an der Urne statt über³⁾:
- a) Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von über einer Million Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 100'000 Franken³⁾
 - b) den Erlass oder die Änderung der Gemeindeverfassung³⁾
 - c) Beschlüsse über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie die Auflösung eines Verbandes³⁾
 - d) die Totalrevision von Bau- und Nutzungsordnung (BNO) und Zonenplan⁵⁾

Art. 9 - 15²⁾**4. Geschäftsprüfungskommission⁴⁾****Art. 16⁴⁾**

Zusammenset-
zung und
Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wovon mindestens zwei in der Gemeinde stimmberechtigt sein müssen.

Neben den Aufgaben gemäss Art. 67 bis 69 Gemeindegesetz (GG) obliegt der Geschäftsprüfungskommission die Prüfung der Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht über ihre Prüfungstätigkeit.

Die Geschäftsprüfungskommission hat den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates zu respektieren und darf nicht auf rechtmässige Entscheide und das pflichtgemässe Ermessen des Gemeinderates Einfluss nehmen.

5. Gemeinderat

Art. 17

Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Mitglieder und
Wahl

Bei der Gesamterneuerung werden zunächst die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und anschliessend die Mitglieder des Gemeinderates gewählt.

Art. 18

Der Gemeinderat legt die Geschäftsbereiche in einem Reglement fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.

Referate

Art. 19

Der Gemeinderat:

- a) vertritt die Gemeinde nach aussen;
- b) beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu 100'000¹⁾ Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 30'000¹⁾ Franken;
- c) entscheidet bis zu einem Wert bis 250'000¹⁾ Franken über Kauf, Veräusserung oder Gewährung eines Baurechts von Grundstücken und bei Tausch bis zu einem Wert von 400'000 Franken;
- d) besorgt sämtliche Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht einer anderen Behörde zustehen;
- e) vollzieht die Beschlüsse der Gemeindeversammlung¹⁾;
- f) nimmt die Vorberatung und Antragstellung aller der Gemeindeversammlung¹⁾ zu unterbreitenden Geschäfte vor;
- g) erstellt die Voranschläge und Jahresrechnungen.

Besondere
Kompetenzen

Art. 20

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte auf die verfassungsmässige Amtsdauer ein Mitglied des Büros der Gemeinde;

Spezielle
Behörden

Er bildet in seiner Gesamtheit die Gesundheitskommission, die Erbschaftsbehörde¹⁾ sowie die Sozialhilfebehörde.

6. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Art. 21

Aufgaben

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erfüllt die ihm nach dem Gemeindegesetz obliegenden Aufgaben und ist zuständig für die Vornahme amtlicher Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

Art. 22

Erbschaftsbehörde

Sofern erforderlich, wählt der Gemeinderat eine Schreiberin oder einen Schreiber der Erbschaftsbehörde¹⁾.

7. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Art. 23

Bürgerkommission

Die Bürgerkommission besteht aus neun Mitgliedern.

Die Bürgerkommission entscheidet auf Antrag des Gemeinderates über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

8. Schulbehörde

Art. 24

Schulbehörde

Die für die Primarstufe zuständige Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem für die Schulbelange zuständigen Mitglied des Gemeinderates und einem, von der Gemeinde gewählten Mitglied⁶⁾.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Primarstufe und die von der Schulbehörde auf Antrag der Lehrerschaft gewählte Vertretung der Primarstufe nehmen mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung in der Schulbehörde Einsitz⁶⁾.

Die Schulbehörde Primarstufe ist für die strategischen Aufgaben und Entscheidungen gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Reglementen sowie aufgrund des Organisationsstatutes zuständig⁶⁾.

~~Die Gesamtschulleiterin oder der Gesamtschulleiter sowie die weiteren Mitglieder der Schulleitung nehmen mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung in der Schulbehörde Einsitz⁷⁾.~~

~~Für Belange der Kreisschule wird die Schulbehörde durch die Vertreterinnen und Vertreter der Kreisschulgemeinde ergänzt⁷⁾.~~

Schulleitung

Art. 25

Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Primarstufe wird auf Antrag der Schulbehörde Primarstufe vom Gemeinderat angestellt⁷⁾.

Die Primarstufe Schulleitung ist operativ für die pädagogische, personelle, administrative und organisatorische Führung gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Reglementen sowie aufgrund des Organisationsstatutes zuständig⁷⁾.

III. Schlussbestimmungen**Art. 26**

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird die Verfassung der Einwohnergemeinde Neunkirch vom 17. Juli 1979 aufgehoben.

Aufhebung bisheriges Recht

Art. 27

Diese Verfassung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkrafttreten

Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Neunkirch, 28. Juni 2002

3. Revision 17. September 2021

¹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. März 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013, vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 3. Juli 2012, amtlich publiziert am 27. Juli 2012

² Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. März 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013, vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 3. Juli 2012, amtlich publiziert am 27. Juli 2012

³ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. März 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013, vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 3. Juli 2012, amtlich publiziert am 27. Juli 2012

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. November 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013, vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 19. Februar 2013, amtlich publiziert am 13. Dezember 2012

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. September 2021, vom Regierungsrat genehmigt am 18. Januar 2022, in Kraft getreten am **1. Januar 2022**, amtlich publiziert am 29. November 2022

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. September 2021, vom Regierungsrat genehmigt am 18. Januar 2022, in Kraft getreten am **1. August 2022**, amtlich publiziert am 29. November 2022

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. September 2021, vom Regierungsrat genehmigt am 18. Januar 2022, tritt in Kraft am **1. August 2023**, amtlich publiziert am 29. November 2022